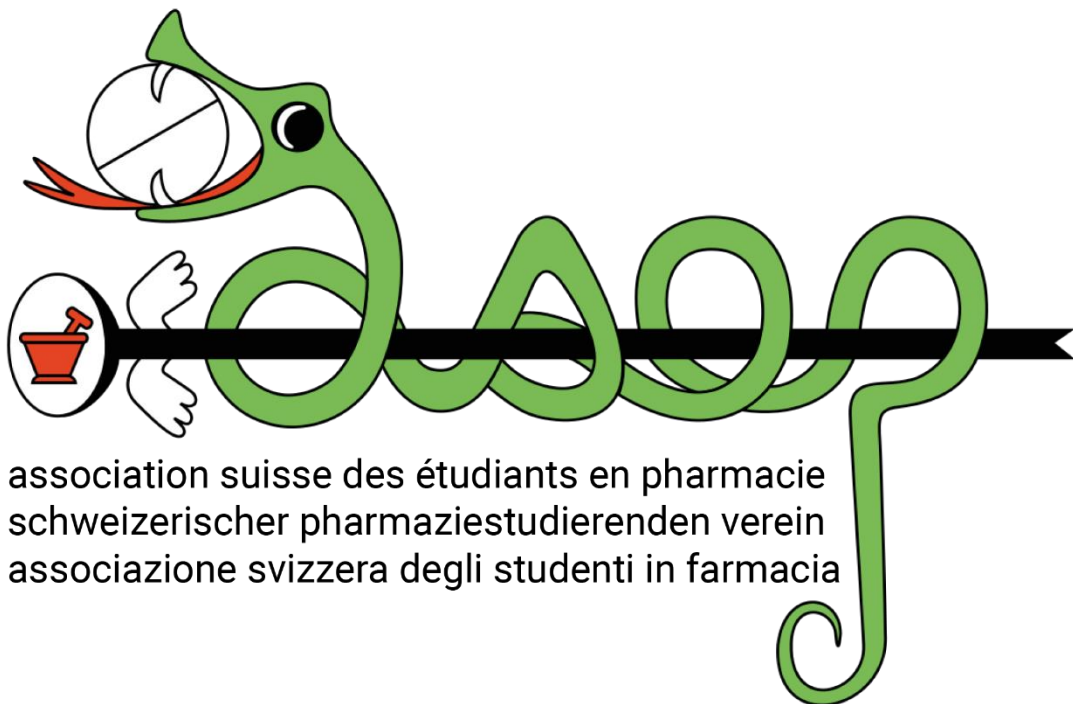




Statuten der asep

03.03.2019





Kapitel 1 Allgemeines

Art. 1 Namen und Rechtsform

Der Schweizerische Pharmaziestudierenden Verein (kurz: asef) wurde 1974 für unbestimmte Zeit gegründet. Die asef ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

In den weiteren Landessprachen ist der Verein wie folgt benannt:

- Association suisse des étudiants en pharmacie
- Associazione Svizzera degli Studenti di Farmacia

Die offizielle Englische Übersetzung lautet:

- Swiss Pharmaceutical Students' Association

Die Abkürzung wird stets in Kleinbuchstaben geschrieben (asef).

Art. 2 Ziel

Die asef ist eine Non-Profit Organisation und verfolgt folgende Ziele:

- Förderung und Vertretung der Interessen der Pharmaziestudierenden gegenüber dem Staat, den Universitäten, Berufsverbänden und weiteren Dritten;
- Förderung und Organisation von Kontakten zwischen ihren Mitgliedern, den Studierenden aus der Schweiz sowie mit Pharmaziestudierenden aus anderen Ländern;
- Bereitstellen von Dienstleistungen für die Mitglieder der asef
- Bieten einer Plattform für die persönliche Weiterentwicklung für engagierte Mitglieder
- Aktive Beteiligung an der Weiterentwicklung des Pharmaziestudium und der Pharmazie

Art. 3 Beziehung zu anderen Organisationen

Die asef kann jedem Verein beitreten, welcher ähnliche Ziele verfolgt. Wurde dies durch die Generalversammlung entschieden, gilt der Beitritt auf unbestimmte Zeit. Entscheidet der Zentralvorstand über einen Beitritt, ist dieser auf ein Jahr beschränkt.

Art. 4 Politik und Religion

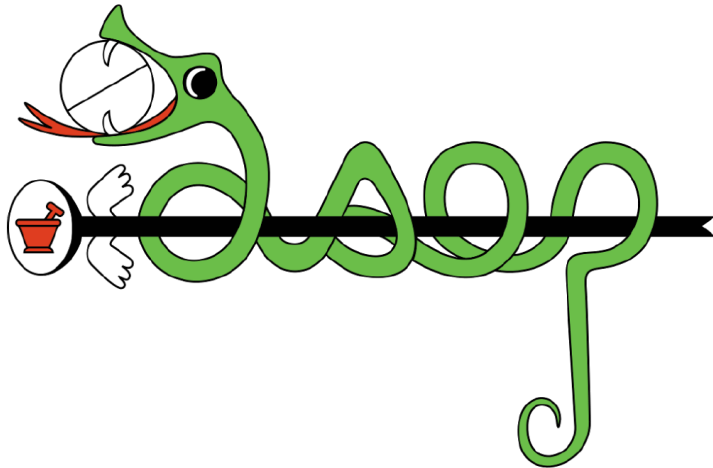
¹Die asef ist politisch neutral und bekennt sich zu keiner Religion.

²Die asef engagiert sich politisch für Themen, die mit ihren Zielen übereinstimmen und die die Mitglieder direkt betreffen. Zu diesem Zweck kann die asef mit politischen Parteien zusammenarbeiten.



Art. 5 Logo

Das Logo der asepe ist das folgende:



RGB / CMJN

#6bbf48 / 56;2;89;1

#000000 / 0;0;0;100

#e03a1a / 3;87;99;0

#ffffff / 0;0;0;0

Kapitel 2 Mitglieder

Art. 6 Mitgliedschaften

Die asepe unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedschaften:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der asepe endet mit dem Tod, dem Austritt (Art. 8) oder dem Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Ein Austritt mit sofortiger Wirkung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Zentralvorstand.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

1Der maximale Mitgliederbeitrag pro Einzelmitglied beläuft sich auf 15 Franken.

2Die Delegiertenversammlung legt die Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder im Rahmen der Statuten fest.

3Kollektivmitglieder bezahlen die Mitgliederbeiträge für Ihre Einzelmitglieder.



4Gönner bezahlen einen Maximalen Mitgliederbeitrag von 15 Franken. Der Zentralvorstand legt die Mitgliederbeiträge im Rahmen der Statuten fest. Spenden über diesen Mitgliederbeitrag hinaus sind möglich.

5Ehrenmitglieder bezahlen einen maximalen Mitgliederbeitrag von 0 Franken.

1 Einzelmitglieder

Art. 11 Definition

1Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die sich in einem schweizerischen pharmazeutischen Studium eingeschrieben sind. Die Delegiertenversammlung entscheidet, welche Studiengänge für eine Mitgliedschaft anerkannt werden. Diese sind in den internen Regelungen aufgeführt (Art. 85).

2AbsolventInnen von pharmazeutischen Studiengängen (Master und Bachelor) bleiben für weitere 2 Jahre Mitglieder der asepe.

Art. 12 Aufnahme

1Natürliche Personen, welche die Voraussetzungen zur Einzelmitgliedschaft (Art. 11) erfüllen, werden automatisch als Einzelmitglieder der asepe anerkannt.

2Die Delegiertenversammlung kann in Begründeten Fällen weitere Einzelmitglieder aufnehmen.

Art. 13 Rechte

Einzelmitglieder haben folgende Rechte:

- Besuchsrecht der Aktivitäten der asepe
- Benützungrecht von Dienstleistungen der asepe
- Informationsrecht auf Informationen, die von der asepe ausgehen
- Recht auf Engagement bei der asepe
- Stimmrecht und Wählbarkeit an der Generalversammlung
- Antragsrecht bei der Generalversammlung
- Recht auf Einsichtnahme der Dokumente der General- und Delegiertenversammlung
- Beschwerderecht vor der DV

Art. 14 Pflichten

Neben der allgemeinen Pflicht, als Einzelmitglieder im Interesse des Vereins zu handeln, haben Einzelmitglieder folgende Pflichten:

- Den Entscheidungen und Richtlinien des Zentralvorstandes welche Statuten- und Rechtskonform Folge zu leisten
- Dem Sekretariat alle Änderungen der Personendaten mitzuteilen
- Priorisierung des Studiums gegenüber einem Engagement bei der asepe

Art. 15 Besondere Fälle des Austritts

1Ein Abbruch der oben genannten pharmazeutischen Studiengängen resp. ein Wechsel in einen anderen Studiengang kommt einem sofortigen Austritt aus der asepe gleich.

2Ein Einzelmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der asepe ausgeschlossen werden.



2 Kollektivmitglieder

Art. 16 Definition

Kollektivmitglieder sind juristische Personen, Pharmaziestudierenden-Vereine oder deren Äquivalente, schweizerische universitäre Vereinigungen, Vereine oder Gesellschaften welche Einzelmitglieder der aseps mit gleichen Interessen vertreten.

Art. 17 Aufnahme

1Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung, wenn die Voraussetzungen (Art. 14) erfüllt sind.

2Kollektivmitglieder sind in den internen Regelungen aufgeführt (Art. 85).

Art. 18 Rechte

Die Kollektivmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme, Stimm- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung
- Recht auf Einsicht in alle Dokumente der Generalversammlung und Delegiertenversammlung der aseps

Art. 19 Pflichten

Neben der allgemeinen Pflicht im Interesse des Vereins zu handeln, haben die Kollektivmitglieder folgende Pflichten:

- Den Entscheidungen und Richtlinien des Zentralvorstandes welche Statuten- und Rechtskonform Folge zu leisten
- An der Delegiertenversammlung teilzunehmen
- Delegierten- oder Vorstandsänderungen anzukündigen
- Dem Sekretariat Änderungen der Vereins- und Kontaktdaten mitzuteilen
- Der Jahresbeitrag zu begleichen
- Wenn möglich, Kontaktdaten ihrer Mitglieder für die Zustellung von Informationen der aseps direkt an die Einzelmitglieder zur Verfügung stellen
- Die Kommunikation zwischen der aseps und den Mitgliedern der Kollektivmitglieder zu gewährleisten
- Sämtliche eigene Statutenrevisionen zu kommunizieren
- Die eigenen Statuten sollen konform zu denjenigen der aseps sein

Art. 20 Delegierte

1Die Delegiertenversammlung legt die Anzahl der Delegierten pro Kollektivmitglied in den internen Regelungen aufgeführt (Art. 85) fest.

2Die Delegierten werden vom entsprechenden Kollektivmitglied gewählt.

Art. 21 Dispensierung

Kollektivmitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen können, können einen Antrag auf Dispensierung an die Delegiertenversammlung stellen.



Art. 22 Auflösung

Falls sich ein Kollektivmitglied auflöst geht das gesamte Restvermögen an die asef, sofern nichts anderes in dessen Statuten steht. Die asef verwendet dieses Vermögen als Hilfe zur Gründung einer neuen Vereinigung mit ähnlichen Zielen.

3 Gönner

Art. 23 Definition

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die mindestens einen jährlichen Mitgliederbeitrag zur Unterstützung der asef leisten.

Art. 24 Aufnahme

Gönner werden vom Zentralvorstand nach Erhalt des Mitgliederbeitrags aufgenommen (Art. 10, Art. 43).

Art. 25 Rechte

Die Gönner haben folgende Rechte:

- Besuch der Generalversammlung, jedoch ohne Stimm- und Antragsrecht
- Erhalt des Jahresberichts

Art. 26 Pflichten

Neben der allgemeinen Pflicht im Interesse des Vereins zu handeln, haben die Gönner folgende Pflichten:

- Jährliche Finanz- oder Sachbeteiligung am Verein
- Dem Sekretariat Änderungen der Personendaten mitzuteilen

4 Ehrenmitglieder

Art. 27 Definition

Die Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche mit der pharmazeutischen Welt verknüpft sind und die eine aussergewöhnliche Arbeit für die asef oder deren Ziele geleistet haben.

Art. 28 Aufnahme

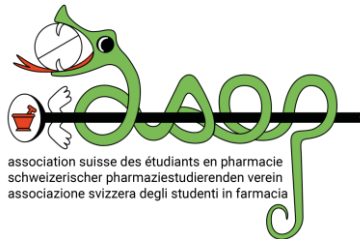
¹Die Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung aufgenommen, wenn die Voraussetzungen (Art. 27) erfüllt sind.

²Die Mitglieder des Zentralvorstands und der Kommissionen der asef können während ihrer Amtszeit nicht Ehrenmitglieder werden.

Art. 29 Rechte

Die Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

- Besuch Generalversammlung, jedoch ohne Stimm- und Antragsrecht



- Erhalt des Jahresberichtes.

Art. 30 Pflichten

Die Ehrenmitglieder sind gebeten, im allgemeinen Interesse des Vereins zu handeln.

Kapitel 3 Organe

Art. 31 Organe

Die Organe der asep sind:

- Generalversammlung (GV)
- Delegiertenversammlung (DV)
- Zentralvorstand
- Generalsekretariat
- Kommissionen der Exekutive
- Kommissionen der Legislative
- Revisionskommission

1 Generalversammlung (GV)

Art. 32 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus Einzelmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern zusammen. Gönner und Ehrenmitglieder haben dabei kein Stimm- und Antragsrecht.

Art. 33 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Art. 34 Aussenordentliche Generalversammlung

1Die aussenordentliche Generalversammlung findet statt, wenn sich

- 1/5 der Delegierten der Delegiertenversammlung von mindestens zwei Kollektivmitgliedern
 - 1/5 der Einzelmitglieder oder
 - der Zentralvorstand
- dafür aussprechen.

2Der Zentralvorstand muss die aussenordentliche Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen.

Art. 35 Kompetenzen

Die Generalversammlung befugt über alles, was nicht in den Geltungsbereich der Delegiertenversammlung oder anderen Organe fällt. Insbesondere sind dies:

- Entscheidung über Anträge von Einzelmitgliedern (Art. 13)
- Jährliche Revision des Aktionsplans in den internen Regelungen gemäss Art. 85
- Statutenrevision (Art. 90)
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern (Art. 28)
- Entscheid über Mitgliedschaft bei Vereinigungen, die dieselben Ziele wie die asep



verfolgen (Art. 3).

- Die Auflösung des Vereins und die Entscheidung was mit dem Vereinsvermögen geschieht (Art. 91).

Art. 36 Einberufung, Leitung und Traktandenliste

1 Der Zentralvorstand beruft die Generalversammlung mindestens 6 Wochen im Voraus mit der Traktandenliste, Datum, Zeit und Ort ein.

2 Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Zentralvorstandes geleitet.

3 Die Traktandenliste der Generalversammlung beinhaltet mindestens:

- Beschlussfähigkeit
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Vorstellung und Genehmigung des Aktionsplans
- Statutenrevision
- Anträge von Einzelmitgliedern

2 Delegiertenversammlung (DV)

Art. 37 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Kollektivmitglieder zusammen.

Art. 38 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet vier Mal im Jahr statt.

Art. 39 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn sich

- 1/5 der Delegierten der Delegiertenversammlung
 - 1/5 der Einzelmitglieder oder
 - der Zentralvorstand
- dafür aussprechen.

Art. 40 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Mitglieder des Zentralvorstands (Art. 42).
- Wahl der Mitglieder der Kommission für die Rechnungsrevision (Art. 75).
- Wahl der Mitglieder des Beirats (Art. 41^{bis}.1)
- Anpassung der internen Regelungen innerhalb ihrer Kompetenzen gemäss Art. 85
- Erlass von Verordnungen
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnungen
- Erteilung der Decharge an den Zentralvorstand
- Die Absetzung des Zentralvorstands oder eines Teils des Zentralvorstands
- Auflösen eine Kommission der Exekutive (Art. 67).
- Aufnahme von Kollektivmitgliedern und Einzelmitgliedern (Art. 12 und Art. 17)

association suisse des étudiants en pharmacie (asep)

info@asep.ch

3000 Bern

www.asep.ch



- Festlegung der Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder (Art. 10).
- Dispensierung eines Kollektivmitglieds (Art. 21)
- Entscheid über einen möglichen Rekurs in Folge eines Ausschlusses (Art. 88).
- Entscheidung über Bildung, Zusammensetzung, Kompetenz, Aufgabe und Auflösung der Kommissionen der Legislative sowie die Wahl deren Mitglieder (Art. 69, Art. 70, Art. 71, Art. 72, Art. 73 und Art. 74)
- Ratifizierung von Abkommen mit anderen Vereinen
- Umgang mit Beschwerden aus dem Zentralvorstand
- Entscheidung über Beschwerden von Einzelmitgliedern

Art. 41 Einberufung, Regelungen zum Ablauf und Leitung

Einberufung, Ablauf und Leitung der Delegiertenversammlung werden in den internen Regelungen geregelt (Art. 85).

2^{bis} Beiratssitzungen

Art. 41^{bis}.1 Zusammensetzung

Der Beirat setzt sich zusammen aus maximal 8 Mitgliedern, wobei diese sind:

- Der/Die aktuelle Präsident/in
 - Der/Die letzte Präsident/in
 - Maximal eine weitere Person aus dem aktuellen Zentralvorstand der aseph
 - Maximal 5 weitere Personen, die mindestens ein Jahr im Zentralvorstand der aseph waren.
- Es sei darauf zu achten, möglichst verschieden alte Personen zu wählen.

Gewählt sind die Mitglieder für jeweils ein Jahr.

Weitere Mitglieder des Zentralvorstands können den Sitzungen als Gäste beiwohnen.

Art. 41^{bis}.2 Ordentliche Beiratssitzungen

Ordentliche Beiratssitzungen finden zwei Mal pro Jahr statt.

Art. 41^{bis}.3 Ausserordentliche Beiratssitzungen

Ausserordentliche Beiratssitzungen finden statt, sofern

- ½ des Beirats
- 1/5 der Delegierten
- 1/5 der Einzelmitglieder
- der Zentralvorstand dies verlangt.

Art. 41^{bis}.4 Kompetenzen

Der Beirat besitzt keinerlei Kompetenzen, die über das Beraten des aktuellen Zentralvorstands in seinen Aktivitäten herausgehen.

Art. 41^{bis}.5 Einberufung der Sitzungen

Die Sitzungen werden durch den/die Präsidenten/in mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen.



3 Zentralvorstand

Art. 42 Zusammensetzung

1Der Zentralvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein(e) Präsident/in
- Ein(e) Generalsekretär/in
- Ein(e) Vorsitzende/r je Exekutivkommission, wenn es Kandidierende gibt für aber nicht ausschliesslich:
 - Ein(e) Vorsitzende/r International & Exchange
 - Ein(e) Vorsitzende/r Public Relation
 - Ein(e) Vorsitzende/r Events & Training
 - Ein(e) Vorsitzende/r Politics & Education
 - Ein(e) Vorsitzende/r Public Health
- Ein(e) Quästor/in

2Der/die Vizepräsident/in wird vom Zentralvorstand aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt. Seine/ihre Rolle besteht ausschliesslich darin, den/die Präsident/in bei längerer Abwesenheit zu vertreten.

3Ausser bei mangelnder Kandidatur sollen die Universitäten Basel, Genf und Zürich je ein Zentralvorstandsmitglied stellen.

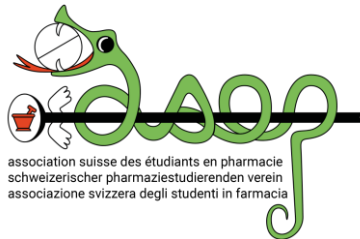
4Folgende Posten müssen mit Priorität besetzt werden: Präsident, Generalsekretär

5Lehnt die Delegiertenversammlung die Kandidatur eines ad Interim gewählten Vorstandsmitgliedes (Art. 43) bei Einzelkandidatur ab, kann dieses nicht wieder von Vorstand ad Interim gewählt werden.

Art. 43 Kompetenzen

Der Zentralvorstand leitet die Exekutivarbeit der aseph. Dabei hat er folgende Kompetenzen:

- Einberufung und Leitung der Generalversammlung (Art. 34, Art. 36)
- Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung (Art. 39 und Art. 41)
- Anpassung der internen Regelungen innerhalb seiner Kompetenzen gemäss Art. 85
- Ernennung des Vizepräsidenten (Art. 42)
- Wahl von Vorstandsmitgliedern ad Interim bis zur nächsten Delegiertenversammlung' (Art. 42)
- Entscheidung über Bildung, Zusammensetzung, Kompetenz und Aufgabe der Kommissionen der Exekutive sowie die Wahl deren Mitglieder (Art. 59, Art. 60, Art. 61, Art. 62 und Art. 64)
- Entscheidung über erweiterte Zusammensetzung, Kompetenz und Aufgabe des Generalsekretariats sowie die Wahl dessen Mitglieder (Art. 51, Art. 52, Art. 53 und Art. 55)
- Repräsentation der aseph
- Ausführung und koordinieren des Jahresprogramms im Rahmen des Budgets
- Ausgaben die unter 1000.- Franken liegen und nicht im Budget berücksichtigt sind, können vom Zentralvorstand bewilligt werden
- Aufnahme von Gönnern (Art. 24)
- Festlegung und Anpassung der Mitgliederbeiträge für Gönner (Art. 10)
- Entscheid über Mitgliedschaft von maximal einem Jahr bei Vereinigungen, die dieselben Ziele wie die aseph verfolgen (Art. 3)



- Sanktionierung von Mitgliedern (Art. 88)

Art. 44 Aufgaben

1Der Zentralvorstand unternimmt alles, um das Tagesgeschäft und die bisherigen Tätigkeiten der aseph zu erhalten, die Ziele der aseph zu erfüllen und die aseph weiterzuentwickeln. Dies sind unter Anderem insbesondere:

- Ausarbeiten des Jahresprogramms und des Jahresbudget zu Händen der Delegiertenversammlung aufbauend auf den Programmen und Budgets der letzten Jahre
- Ausführen und koordinieren des Jahresprogramms im Rahmen des Budgets
- Verfassen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu Händen der Delegiertenversammlung bzw. der Kommission für die Rechnungsrevision
Dabei beachtet er die Einhaltung der Statuten.

2Die Delegiertenversammlung legt präzisierende und weitere Aufgaben des Vorstandes und dessen Mitgliedern in Form von Pflichtenheften in den internen Regelungen (Art. 85) fest.

Art. 45 Vorsitz

Der/die Präsident/in leitet den Vorstand.

Art. 46 Wahl

Die Mitglieder des Zentralvorstands werden durch die Delegiertenversammlung aus den Reihen der Einzelmitglieder gewählt (Art. 40).

Art. 47 Amtszeit

1Die Amtszeit der Mitglieder des Zentralvorstands beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich.

2Als Präsident ist nur wählbar, wer bereits ein Jahr im Zentralvorstand tätig war. Ausnahmen sind möglich.

Art. 48 Delegation

Bürokratische Aufgaben des Zentralvorstandes können an externe professionelle Organisationen delegiert werden.

Art. 49 Unterschrift

Die Unterschrift im Namen der Vereinigung wird kollektiv von zwei Mitgliedern des Zentralvorstands gegeben.

Art. 50 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Zentralvorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

4 Generalsekretariat

Art. 51 Zusammensetzung

association suisse des étudiants en pharmacie (aseph)
info@aseph.ch

3000 Bern
www.aseph.ch



1Das Generalsekretariat ist zusammengesetzt aus:

- Dem Generalsekretär
- Sekretär mit komplementärer Sprache zum Generalsekretär
- Verantwortlicher für Sponsoring.

2Der Posten des Kassiers muss mit Priorität besetzt sein. Ist er nicht besetzt, überminnt der/die Generalsekretär/in vorübergehend den Posten des Kassiers.

3Der Vorstand kann eine erweiterte Zusammensetzung des Generalsekretariats und die Funktionen weiterer Generalsekretariatsmitglieder in den internen Regelungen (Art. 85) festlegen.

Art. 52 Kompetenz

1Das Generalsekretariat untersteht dem Vorstand.

2Der Vorstand die Kompetenzen des Generalsekretariats in den internen Regelungen (Art. 85) fest. Dabei dürfen keine Kompetenzen des Vorstandes an das Generalsekretariat weitergegeben werden.

Art. 53 Aufgaben

1Das Generalsekretariat stellt die korrekte und kontinuierliche Ausführung des Tagesgeschäfts sicher. Dazu gehören unter anderem insbesondere:

- Mitgliederverwaltung
- Suche nach Finanzierung
- Rechnungsführung
- Administrative Aufgaben in der Vorstandsarbeit sowie bezüglich der Delegiertenversammlung und Generalversammlung

2Der Vorstand legt präzisierende und weitere Aufgaben des Generalsekretariats und dessen Mitgliedern in Form von Pflichtenheften den internen Regelungen (Art. 85) fest.

Art. 54 Vorsitz

Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Generalsekretariat eine vorsitzende Person die als Generalsekretär gleichzeitig Vorstandsmitglied ist.

Art. 55 Wahl

Generalsekretariatsmitglieder werden vom Zentralvorstand aus den Reihen der Einzelmitglieder gewählt (Art. 43)

Art. 56 Amtszeit

Die Amtszeit der Generalsekretariatsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 57 Delegation

Bürokratische Aufgaben des Generalsekretariats können an externe professionelle Organisationen delegiert werden.

Art. 58 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der



des Generalsekretariats ist ausgeschlossen.

5 Kommissionen der Exekutive

Art. 59 Bildung

Die Kommissionen der Exekutive werden vom Zentralvorstand (Art. 43) gebildet. Sie sind den internen Regelungen aufgeführt (Art. 85).

Art. 60 Zusammensetzung

Der Vorstand legt die Zusammensetzung und die Funktionen der Kommissionsmitglieder der einzelnen Kommissionen in den internen Regelungen (Art. 85) fest.

Art. 61 Kompetenz

- 1Die einzelnen Kommissionen unterstehen dem Vorstand.
- 2Der Vorstand legt die Kompetenzen der Kommissionen in den internen Regelungen (Art. 85) fest. Dabei dürfen keine Kompetenzen des Vorstandes an die Kommission weitergegeben werden.

Art. 62 Aufgabe

- 1Die Kommissionen der Exekutive unterstützen den Zentralvorstand.
- 2Der Vorstand legt präzisierete Aufgaben der Kommissionen und deren Mitgliedern in Form von Pflichtenheften in den internen Regelungen (Art. 85) fest.

Art. 63 Vorsitz

Die Delegiertenversammlung wählt pro Kommission eine vorsitzende Person die gleichzeitig Vorstandsmitglied ist.

Art. 64 Wahl

Die Mitglieder der Kommissionen der Exekutive werden durch den Zentralvorstand aus den Reihen der Einzelmitglieder gewählt. (Art. 43).

Art. 65 Amtszeit

Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 66 Delegation

Bürokratische Aufgaben des Zentralvorstandes kann an externe professionelle Organisationen delegiert werden.

Art. 67 Auflösung

Die Delegiertenversammlung kann eine Kommission auflösen

Art. 68 Haftung



Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Kommissionsmitglieder ist ausgeschlossen.

6 Kommissionen der Legislative

Art. 69 Bildung

Die Kommissionen der Legislative werden von der Delegiertenversammlung gebildet (Art. 40). Sie sind in den internen Regelungen (Art. 85) aufgeführt.

Art. 70 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung legt die Zusammensetzung und die Funktionen der Kommissionsmitglieder der einzelnen Kommissionen in den internen Regelungen (Art. 85) fest.

Art. 71 Kompetenz

- 1Die einzelnen Kommissionen unterstehen der Delegiertenversammlung.
- 2Die Delegiertenversammlung legt die Kompetenzen der Kommissionen in den internen Regelungen (Art. 85) fest. Dabei dürfen keine Kompetenzen der DV an die Kommission weitergegeben werden.

Art. 72 Aufgabe

- 1Die Kommissionen der Legislative unterstützen die Delegiertenversammlung.
- 2Die Delegiertenversammlung legt präzisierende Aufgaben der Kommission und deren Mitgliedern in Form von Pflichtenheften in den internen Regelungen (Art. 85) fest.

Art. 73 Wahl

Die Mitglieder der Kommissionen der Legislative werden von der Delegiertenversammlung aus den Reihen der Einzelmitglieder gewählt.

Art. 74 Auflösung

Eine Kommission der Legislative kann durch die Delegiertenversammlung aufgelöst werden.

7 Kommission für die Rechnungsrevision



Art. 75 Zusammensetzung

Die Kommission für die Rechnungsrevision setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen, die entsprechend kompetent sind.

Art. 76 Aufgabe

Die Kommission hat die Aufgabe, die Buchführung der asef zu prüfen und darüber einen Bericht zu Händen der Delegiertenversammlung zu verfassen.

Art. 77 Wahl

Die Mitglieder der Kommission für die Rechnungsrevision (Revisoren) werden von der Delegiertenversammlung gewählt (Art. 40).

Art. 78 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Kapitel 4 Statuarische interne Regelungen

Art. 79 Geltungsbereich

Die statuarischen internen Regelungen sind verbindlich für alle Organe der asef.

Art. 80 Ankündigung von Versammlungen und Sitzungen

Einladungen zu Versammlungen und Sitzungen aller Organe werden mit Datum, Zeit und Ort mindestens eine Woche im Voraus mit der Traktandenliste an alle Teilnehmenden verschickt.

Art. 81 Sprache während Versammlungen und Sitzungen

Diskussionen finden auf Deutsch und Französisch statt. Bei wichtigen Veranstaltungen werden die Dokumente sowie die Abstimmungsfragen sowie Ergebnisse übersetzt.

Art. 82 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- 1 Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Das einfache Mehr entscheidet, sofern nicht anders in den Statuten oder geltendem Recht geregelt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2 Die Anzahl der anwesenden Personen ist nicht relevant.
- 3 Das Präsidium hat ein Stimmrecht und besitzt den Stichentscheid
- 4 Mitglieder des Zentralvorstandes haben kein Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung.

Art. 83 Leitung und Protokoll

- 1 Versammlungen und Sitzungen werden durch den/die Präsident(in) oder durch einen von ihm/ihr bestimmten Stellvertreter geleitet.
- 2 Jede Versammlung wird protokolliert



Kapitel 5 Interne Regelungen

Art. 84 Zweck

- 1Die internen Regelungen der asef präzisieren die Statuten.
- 2Ihre Änderung unterliegt der Kompetenz der Generalversammlung, der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstandes. Art. 85 regelt Inhalt und Zuständigkeiten.
- 3Der Zentralvorstand stellt der Delegiertenversammlung bei jeder Versammlung Änderungen in den Regelungen in seiner Kompetenz vor. Die Delegiertenversammlung kann dabei die Änderungen in den internen Regelungen durch den Zentralvorstand überstimmen.

Art. 85 Inhalt und Zuständigkeiten

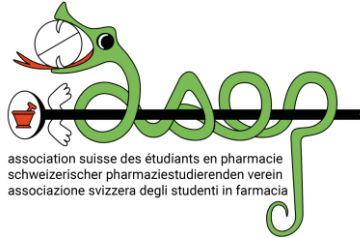
- 1Regelung die durch die Generalversammlung geändert werden können umfassen Punkte:
 - Aktionsplan (jährliche Revision)
 - 2Regelungen welche durch die Delegiertenversammlung geändert werden können umfassen mindestens folgende Punkte:
 - Studiengänge, welche für eine Mitgliedschaft anerkannt werden (Art. 11).
 - Liste der Kollektivmitglieder mit Anzahl Stimmen in der Delegiertenversammlung (Art. 17 und Art. 20).
 - Regelungen zur Einberufung, Ablauf und Leitung der Delegiertenversammlung (Art. 41).
 - Aufgaben des Vorstands und dessen Mitglieder in Form von Pflichtenheften (Art. 44).
 - Spesenreglement
 - Liste der Kommissionen der Legislative
 - Regelungen zur Zusammensetzung und Kompetenz von Kommissionen der Legislative sowie den Aufgaben der Kommissionen und deren Mitgliedern in Form von Pflichtenheften
 - 3Regelungen welche durch den Zentralvorstand geändert werden können umfassen mindestens folgende Punkte
 - Liste der Exekutivkommissionen
 - Regelungen zur Zusammensetzung und Kompetenz von Kommissionen der Exekutive sowie den Aufgaben der Kommissionen und deren Mitgliedern in Form von Pflichtenheften
 - Regelungen zur Zusammensetzung und Kompetenz des Generalsekretariats sowie den Aufgaben des Generalsekretariats und dessen Mitgliedern in Form von Pflichtenheften
 - Regelungen zur internen Arbeit im Vorstand und den Kommissionen
 - Regelungen zu Austauschprogrammen und Teilnahme an internationalen Kongressen
 - Regelung zur Delegation von bürokratischen Arbeiten
- 3Die Delegiertenversammlung und der Zentralvorstand können jeweils im entsprechenden Kompetenzbereich weitere Regelungen erlassen die mit den Statuten konform sind. Diese sollen nach Möglichkeit durch die Generalversammlung in die obenstehende Liste eingebracht werden.

Kapitel 6 Sanktionen

Art. 86 Arten der Sanktionen

Der Verein kennt die folgenden Sanktionen:

- Entzug des Wahlrechts
- Ausschluss



Art. 87 Gründe für Sanktionen

- 1 Gegen jedes Mitglied, welches sich gegen die Interessen der aseph stellt oder die Statuten nicht erfüllt, können Sanktionen (Art. 86) verhängt werden.
- 2 Der Ausschluss erfolgt automatisch im Falle der Nichtzahlung der Mitgliederbeiträge für zwei aufeinander folgende Jahre.

Art. 88 Kompetenz und Ablauf

- 1 Der Vorstand hat die Kompetenz, Sanktionen zu verhängen
- 2 Vor jeder Verhängung von Sanktionen muss der betroffenen Person die Möglichkeit zu einer Anhörung gegeben werden.

Art. 89 Rekurs

Mitglieder können binnen 15 Tagen Rekurs einlegen. Über diesen wird in der Delegiertenversammlung entschieden, welche die letzte Instanz ist. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Art. 90 Statutenrevision

- 1 Die Statuten können teilweise oder total durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit revidiert werden.
- 2 Der Vorschlag zur Teil- oder Totalrevision muss 6 Wochen vor der Generalversammlung an die Mitglieder gesandt werden, auch mit der Möglichkeit, dass nicht auf den Vorschlag eingetreten wird. Die Mitglieder haben 10 Tage Zeit dem Zentralvorstand einen Gegenvorschlag zukommen zu lassen. Der Zentralvorstand sendet den Gegenvorschlag 4 Wochen vor der Generalversammlung an die Mitglieder.
- 3 Änderungsanträge für die Statuten können nicht während der Generalversammlung gemacht werden und nicht direkt in die neuen Statuten einfließen.

Art. 91 Auflösung des Vereins

- 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, kann den Verein auflösen. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2 Der Vorschlag muss, auch mit der Möglichkeit des Nichteintretens, mit der Sitzungseinladung an die Mitglieder gesendet werden.
- 3 Falls der Vorschlag für die Auflösung der aseph direkt an einer Generalversammlung gemacht wird, kann der Entscheid darüber nicht an derselben Versammlung getroffen werden.
- 4 Das Vermögen der aseph darf unter keinen Umständen unter den Mitgliedern aufgeteilt werden; der Restbetrag des Vermögens wird in die Obhut von pharmaSuisse übergeben, die mit diesem Betrag einen neuen Verbund für alle Schweizer Pharmaziestudenten machen kann.

Art. 92 Primat der Deutschen Version

Die deutsche Version der Statuten ist massgebend.



Art. 93 Aufhebung der geltenden Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die deutschen Statuten vom 03. März 2019 aufgehoben.

Art. 94 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung am 27.10.2019 Kraft.

Bern, den 27.10.19

Der Präsident 2019, Aljoscha Goetschi